OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603204/11/KLi/Bb

Datum:
Linz, 10. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 24. Juli 2019 des Dr. R G, vertreten durch G Rechtsanwälte OG, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. Juli 2019, GZ: VStV/919300458259/ 2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) warf Dr. R G (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) mit Straferkenntnis vom 1. Juli 2019, GZ: VStV/919300458259/2019, eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO vor und verhängte gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 60 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 Tag und 3 Stunden. Weiters wurde er gemäß § 64 VStG zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv von 10 Euro verpflichtet.

Im Einzelnen wurde ihm wie folgt vorgeworfen (auszugsweise Wiedergabe):

„Datum/Zeit: 04.03.2019, 14:36 Uhr
Ort: S, B x, Str.km. 17,295, Richtung T E
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 11 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 24. Juli 2019 im Wege seiner Rechtsvertretung innerhalb offener Frist umfassend und ausführlich begründet Beschwerde. Sein Vorbringen richtet sich im Wesentlichen gegen das Zustandekommen und die Gültigkeit des Messergebnisses und die Kundmachung der bezughabenden Verordnung. Darüber hinaus bestreitet er, das Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt zu haben und bringt vor, dass die Annahme der Lenkerschaft des Zulassungsbesitzers, ohne Vorliegen weiterer Indizien eine unzulässige Beweislastumkehr darstelle. Außerdem vermeint er, es fehle eine gesetzliche Ermächtigung im Sinne des Datenschutzgesetzes zum Einsatz entsprechender videogestützter Geschwindigkeits- und Abstandsmesssysteme.

Der Bf beantragte der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu möge die verhängte Strafe herabgesetzt bzw. die Sache an die belangte Behörde zurückverwiesen, jedenfalls aber eine mündliche Verhandlung anberaumt werden.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Festgestellter Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Weiters hat das erkennende Gericht das Radarfoto sowie ein Lichtbild darstellend die Tatortörtlichkeit und die bezughabende geschwindigkeitsbeschränkende Verordnung beigeschafft und am 21. Oktober 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

Zur Verhandlung ist ein Rechtsvertreter der Kanzlei des Bf ladungsgemäß erschienen. Sowohl der Bf selbst als auch ein Vertreter der belangten Behörde haben an der Verhandlung nicht teilgenommen. Auch der vom Bf zur Einvernahme beantragte Zeuge Ing. H G ist zur Verhandlung nicht erschienen. Der Zeuge wurde zunächst unter der vom Bf genannten Adresse geladen. Nachdem ihm der RSb-Rückscheinbrief aufgrund eines Nachsendeauftrages in die S nicht zugestellt werden konnte, wurde ihm die diesbezügliche Ladung mittels Auslands-RSb am 14. Oktober 2019 nachweislich zu eigenen Handen in der S zugestellt. Der Zeuge ist jedoch ohne Angabe von Gründen der Verhandlung ferngeblieben.

2. Anlässlich der Verhandlung wurde der Akteninhalt verlesen, die Sach- und Rechtslage erörtert und der Rechtsvertreter zum Sachverhalt gehört und befragt. Zudem wurden dem Vertreter des Bf die in Vorbereitung auf die Verhandlung beigeschafften Unterlagen in Kopie ausgefolgt.

Auf eine Verkündungstagsatzung hat der Rechtsvertreter des Bf ausdrücklich verzichtet.

3. Folgender Sachverhalt steht fest:

3.1. Der Bf lenkte am 4. März 2019 um 14:36 Uhr den auf ihn zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen x in S auf der B x bei Strkm 17,295, E in Fahrtrichtung T mit einer Geschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 61 km/h (gemessene Geschwindigkeit 66 km/h). Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das geeichte mobile Radarmessgerät der Type MUVR 6F mit der Messgerät Nummer 383 und wurde mittels Foto bildlich dokumentiert.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt laut Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 28. Dezember 2009, GZ: VerkR-174/2005 Ru/Fü, 50 km/h. Die entsprechenden Verkehrszeichen waren zur Tatzeit der Verordnung entsprechend aufgestellt.

4. Beweiswürdigung:

4.1. Die dargestellten für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich in schlüssiger Weise aus dem Akt der belangten Behörde, dem beigeschafften Messfoto und der bezughabenden Verordnung sowie aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere aus der Aussage des meldungslegenden Polizeibeamten.

4.2. Die gegenständliche Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels eines mobilen Radar-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes der Type MUVR 6F mit der Nr. 383 festgestellt. Unbestritten ist ein Radarmessgerät dieser Type grundsätzlich ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Hilfsmittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Einem damit betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes und auch dessen Anbringung zuzumuten (vgl. ständige Rechtsprechung des VwGH – z. B. 27. Februar 1992, 92/02/0097).

Der meldungslegende Polizeibeamte hat bei der Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen sehr kompetenten Eindruck hinterlassen. Er hat sehr überzeugend seine grundsätzliche Vorgangsweise bei der Aufstellung und Inbetriebnahme des mobilen Messgerätes vor Ort und die damit verbundenen Abläufe geschildert. Anhaltspunkte dafür, dass dem Meldungsleger bei der Handhabung des Gerätes ein das Messergebnis wesentlich beeinflussender Fehler unterlaufen oder die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt gewesen wäre, finden sich nicht. So schilderte der Meldungsleger schlüssig, dass er bei der Aufstellung des Gerätes darauf zu achten habe, dass dieses gerade steht. Das Gerät werde auf 10 Meter eingemessen und danach müssten einige Parameter durchlaufen werden. Erst wenn diese erfüllt sind, kann mit den Messungen begonnen werden. Danach beobachtet der Beamte, ob die Messungen korrekt zu Stande kommen. Die durchgeführten Messungen überträgt er in der Folge in zeitlichen Abständen von fünf bis zehn Minuten mittels Infrarot auf einen Laptop und wertet diese im Anschluss auf der Dienststelle aus.

Der Zeuge hat des Weiteren nachvollziehbar dargetan, dass es sich beim verwendeten Messgerät um ein geeichtes Gerät handelt, welches auf eine Geschwindigkeit von 66 km/h eingestellt und in periodischen Abständen überprüft

wird. Die vom Bf aufgestellte Behauptung dem Messgerät fehle es an einer entsprechenden Eichung entbehrt damit jeglicher Grundlage.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht kein Grund an den Aussagen des Meldungslegers zu zweifeln. Der Meldungsleger hat in keiner Weise den Anschein erweckt, den Bf ungerechtfertigt belasten zu wollen. Er ist auf das verwendete Messgerät entsprechend geschult und führt seit rund 30 Jahren regelmäßig Geschwindigkeitsmessungen durch. Etwa seit dem Jahr 2000 nimmt er an der tatgegenständlichen Örtlichkeit, an der es immer wieder zu Geschwindigkeitsüberschreitungen, zum Teil auch exzessiver Art kommt, Messungen vor. Angemerkt sei, dass auch der Rechtsvertreter des Bf der Zeugenaussage im Rahmen der Verhandlung nicht widersprochen hat.

Das bei der Messung angefertigte Radarfoto zeigt den Pkw mit dem Kennzeichen x im ankommenden Verkehr als einziges Fahrzeug im Messbereich und auch die festgestellte Geschwindigkeit samt Tatzeit ergibt sich eindeutig aus dem Foto, sodass der ermittelte Messwert zweifellos dem Fahrzeug des Bf zuzuordnen ist. Ein eindeutiges Radarfoto zusammen mit den Angaben eines Organs der Straßenaufsicht als Meldungsleger ist ein ausreichender Beweis für eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (vgl. VwGH 19. Oktober 1979, 3220/78).

Bei der Frage der Fehlerhaftigkeit eines Messergebnisses geht es nicht um bloße Vermutungen bzw. "denkbare" oder "mögliche" Fehlerquellen und Irrtümer, sondern um das Aufzeigen konkreter Umstände für eine unrichtige Messung im Einzelfall (VwGH 25. September 1991, 91/02/0063; 27. Februar 1992, 92/02/0097). Hypothetische, nicht entsprechend fachlich untermauerte Behauptungen lösen keine Ermittlungspflicht aus (VwGH 19. September 1990, 90/03/0136). Die vom Bf vorgetragenen Bedenken in der Beschwerde insbesondere in Zusammenhang mit der Verwendung des Messgerätes gründen sich im Ergebnis auf bloße Vermutungen, welche nicht geeignet sind wie auch immer geartete Zweifel an der gegenständlichen Messung herzurufen.

Gestützt auf die Aussage des als Zeugen vernommenen Polizeibeamten, welcher mit der Handhabung des Radarmessgerätes befasst war, das Messfoto und die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der ordnungsgemäßen Aufstellung, Verwendung und Funktionstüchtigkeit des verwendeten Messgerätes und damit von der Korrektheit der Geschwindigkeitsmessung ausgehen.

Dass zur Tatzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Tatortörtlichkeit mit 50 km/h begrenzt und diese angeordnete Geschwindigkeit durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht war, ergibt sich aus der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 28. Dezember 2009,

GZ: VerkR-174/2005 Ru/Fü, 50 km/h, dem beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bildet, und dem auf der Verordnung festgehaltenen Vermerk über die Aufstellung der Verkehrszeichen.

4.3. Zur Frage, wer den in Rede stehenden Pkw zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsüberschreitung gelenkt hat, hat der Bf keine Angaben gemacht. Er hat während des gesamten Verfahrens kein solches Vorbringen erstattet, welches objektiv geeignet wäre, Zweifel an der eigenen Verwendung des auf ihn zugelassenen Pkws aufkommen zu lassen. Der Bf hat sich im Verfahren vor der belangten Behörde in keiner Weise zur Täterschaft geäußert und erstmalig in der Beschwerde seine Lenkereigenschaft, allerdings substanzlos, bestritten und ohne weitere konkrete Vorbringen dazu bloß die zeugenschaftliche Einvernahme des Ing. H G beantragt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung bestrebt, die Angaben des Bf näher zu hinterfragen. Zu diesem Zweck hat das Gericht den Versuch unternommen, zu einer Aussage des vom Bf namhaft gemachten Zeugen zu gelangen, jedoch ist dieser trotz nachweislicher Zustellung der diesbezüglichen Ladung am 14. Oktober 2019 in der Schweiz ohne Angabe von Gründen zur Verhandlung am 21. Oktober 2019 nicht erschienen. Der vom Bf zur Verhandlung entsandte Vertreter konnte zum Zeugen bzw. zu welchem Beweisergebnis dessen Einvernahme beantragt werde, keine näheren Angaben machen und nur dartun, dass der Zeuge angeben könne, dass der Bf nicht gefahren sei. Ob der Zeuge den Pkw gelenkt hat oder ob ihm bekannt sei, wer diesen gelenkt habe und dies angeben könne, war dem Vertreter des Bf nicht bekannt. Der Bf selbst konnte dazu nicht befragt werden, da auch er der Verhandlung fernblieb. Da letztlich nicht hinreichend geklärt ist, zu welchem wesentlichen Thema der Zeuge tatsächlich namhaft gemacht worden ist und dieser trotz ordnungsgemäßer und nachweislicher Zustellung der Ladung zur Verhandlung am 21. Oktober unentschuldigt nicht erschienen ist, war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht gehalten, den Zeugen im Rahmen der Abhaltung einer weiteren Verhandlung erneut zu laden.

Selbst dann, wenn der Zeuge tatsächlich aussagen würde, der Bf habe den Pkw nicht gelenkt, so wäre damit für den Bf – wie ein Blick auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zeigt - nichts gewonnen. Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich nämlich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (z. B. VwGH 13. Juni 1990, 89/03/0103).

Gemäß § 45 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG hat die Behörde (und iVm § 38 VwGVG das Verwaltungsgericht) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Ein Zulassungsbesitzer darf sich nicht darauf beschränken die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 28. September 1988, 88/02/0030). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes aus (VwGH 17. Oktober 2007, 2006/07/0007). Von einem Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat, kann erwartet werden, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (VwGH 20. September 1996, 96/17/0320). Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Hinweis VwGH 6. November 2002, 2001/02/0273), jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt.

Infolge des Grundsatzes der Unbeschränktheit der Beweismittel steht es der Behörde frei, bei der Lösung der Frage, ob der Zulassungsbesitzer im konkreten Fall auch als Lenker anzusehen ist, das Verhalten des Zulassungsbesitzers zugrunde zu legen (vgl. z. B. VwGH 25. März 1992, 92/02/0005). Der Bf hat in keinem Stadium des Verfahrens Angaben darüber gemacht, wer sonst außer ihm das Kraftfahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat, oder aus welchen Gründen er selbst nicht der Lenker gewesen sein kann. Da er somit jegliche Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes verweigert und sich auf ein bloßes - durch keine konkrete Behauptung untermauertes - Leugnen verlegt hat, kann daher ohne Verletzung von Verfahrensvorschriften der Schluss gezogen werden, dass er selbst der Lenker des auf ihn zugelassenen Fahrzeuges war (vgl. dazu auch das zuvor zitierte Erkenntnis des VwGH 25. März 1992).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des EGMR ausgesprochen, dass es keine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Fahrzeughalter indiziert, wenn der Betreffende als einzige als Lenker in Betracht kommende Person am Verfahren nicht entsprechend mitwirkt und die Berufungsbehörde (nun das Landesverwaltungsgericht) demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schluss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen (VfGH 22. September 2011, B 1369/10). Im Erkenntnis vom 12. Dezember 2016, E 952/2016 hat der Verfassungsgerichtshof erneut judiziert, dass der Zulassungsbesitzer durch das Unterlassen der Bekanntgabe von Name und Anschrift des betreffenden Lenkers nicht glaubhaft macht, dass er selbst als Fahrzeuglenker tatsächlich ausscheidet.

Es liegt demnach kein in die Verfassungssphäre reichender Fehler vor, wenn das Vorbringen des Bf als Schutzbehauptung gewertet und von der Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgegangen wird.

Der Bf konnte zu keiner Zeit glaubhaft vermitteln, sein Kraftfahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben. Die Weigerung einen Lenker bekanntzugeben bzw. das Bestreiten, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben, vermögen nicht den Eindruck zu erwecken, dass er die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht selbst begangen hat. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass es ihm gerade darauf ankam einen Lenker nicht zu benennen, sondern vielmehr seine eigene Lenkereigenschaft zu verschleiern. Naturgemäß kann auch jede andere Person Lenker sein, diesfalls muss aber rechtzeitig ein entsprechendes Vorbringen erfolgen. Wäre das Fahrzeug tatsächlich jemand anderem zum Lenken überlassen worden, hätte es dem Bf möglich sein müssen, Angaben zum Fahrzeuglenker zu machen, zumal üblicherweise ein Fahrzeug nicht Personen zum Lenken überlassen wird, die einem unbekannt sind.

Es ist daher durchaus nicht lebensfremd vom Zulassungsbesitzer als Lenker auszugehen, da dieser in der Regel auch selbst sein Fahrzeug lenkt. Der Bf hat im gesamten Verfahren keine Fakten ins Treffen geführt, welche diesen Schluss widerlegen. In lebensnaher Würdigung aller Umstände und angesichts der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass der Bf das betreffende Fahrzeug zum vorgeworfenen Zeitpunkt am Tatort nur selbst gelenkt haben musste. Der Bf vermochte letztlich nicht glaubwürdig darzulegen, dass er als Fahrzeuglenker ausscheidet. Weitere Beweiserhebungen waren nicht erforderlich (VwGH 11. Oktober 1995, 93/03/0162).

Der Vollständigkeit halber wird noch angemerkt, dass, da eine Lenkeranfrage gemäß § 103 Abs. 2 KFG keinen rechtlich geforderten Verfahrensschritt in einem gegen den Lenker eines Kraftfahrzeuges durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren darstellt, zumal die Lenkereigenschaft nicht nur im Wege einer solchen Aufforderung ermittelt werden kann (vgl. VwGH 29. März 1996, 95/02/0427, 0428), es auch nicht erforderlich war, eine solche an den Bf als Zulassungsbesitzer des Pkws zu richten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Laut Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 28. Dezember 2009, GZ: VerkR-174/2005 Ru/Fü, beträgt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Bereich des Kreisverkehrs Nordspange vom Kreisverkehr ausgehend auf der B 115 bis km 17,4 + 59 m 50 km/h.

Auf dem im Akt befindlichen Verordnungsdokument findet sich ein Vermerk, wonach die entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO bereits am 14. Jänner 2010 kundgemacht waren.
Der Verordnung angeschlossen ist ein Beschilderungsplan, auf dem die Lage der Verkehrsschilder und deren Inhalt (wie in der Verordnung angeführt) dargestellt sind.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Auf Grundlage der Ergebnisse des Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf den Pkw mit dem Kennzeichen L-XXXXX selbst zur Tatzeit gelenkt und die am Tatort durch Verordnung festgesetzte und durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 11 km/h überschritten hat.

2.1. Die Fahrgeschwindigkeit wurde mit einem technisch einwandfreien und gültig geeichten mobilen Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type MUVR 6F festgestellt. Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten Gerätes oder sonstige Fehler liegen nicht vor.

Es ergab sich in der mündlichen Verhandlung auch kein Hinweis oder Anhaltspunkt für eine Fehlmessung oder Verfälschung des Messergebnisses durch andere Fahrzeuge. Es besteht damit kein Zweifel an der eindeutigen Zuordnung des Messergebnisses zum vom Bf gelenkten Pkw und an der Heranziehbarkeit des Messergebnisses als Grundlage für den Tatvorwurf, zumal das verwendete Messgerät auch ordnungsgemäß geeicht war. Der Bf vermochte mit seinem Vorbringen eine Unrichtigkeit des Messergebnisses letztlich nicht darzutun.

2.2. Soweit der Beschwerdeführer vermeint, dass die Geschwindigkeitsmessung mit dem gegenständlichen videogestützten Geschwindigkeitsmessgerät unzulässig gewesen sei, da es an einer gesetzlichen Ermächtigung im Sinne des Datenschutzgesetzes fehle, ist er auf § 98b StVO hinzuweisen. In seinem Abs. 3 weist diese Bestimmung darauf hin, dass die bei einer Messung gemäß Abs. 1 ermittelten Daten für die Identifizierung des Fahrzeuges oder des Fahrzeuglenkers und für Zwecke eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen einer Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten zulässigen Höchstgeschwindigkeit verwendet werden dürfen. Sein diesbezügliches Vorbringen geht daher ins Leere.

2.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gegen die vorliegende, maßgebliche Geschwindigkeitsbeschränkung in Bezug auf die vom Bf aufgeworfenen Fragen keine Bedenken und erachtet aufgrund der sich ihm darstellenden Aktenlage die Kundmachung der Verordnung als rechtmäßig.

Die Kundmachung erfolgte bereits vor dem 14. Jänner 2010 durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen. Dazu bringt der Bf zwar vor, dass der tatsächliche Aufstellort der Verkehrszeichen vom verordneten Aufstellort abweiche, jedoch hat er nicht vorgebracht, an welchen konkreten Straßenstellen die Verkehrszeichen gemäß der Verordnung hätten aufgestellt werden müssen sowie an welchen Straßenstellen diese tatsächlich aufgestellt wurden. Es handelt sich daher bei diesem Vorbringen nur um eine bloße Behauptung bzw. Mutmaßung des Bf (VwGH 11. August 2006, 2005/02/0220; 3. Jänner 2018, Ra 2017/11/0207 mwH), sodass es weder ein näheres Eingehens hierauf noch die Durchführung eines Ortsaugenscheins erforderte.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und die Kompetenz zur Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit fallen im Übrigen ausschließlich in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 28. Juni 2017, V4/2017; VwGH 8. März 2018, Ra 2018/11/0038 – Rz 6 mit Judikaturhinweisen).

Jede Verordnung ist rechtswirksam solange nicht deren Rechtswidrigkeit durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ist eine Verordnung für jedermann verbindlich (vgl. das zitierte Erkenntnis des VfGH 28. Juni 2017).

Das Verwaltungsgericht sieht aus den dargelegten Erwägungen keine Veranlassung, fallbezogen von dem ihm eingeräumten Anfechtungsrecht im Sinne des Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 und 139 Abs. 1 Z 1 B-VG Gebrauch zu machen und ist dem Bf ein damit in Zusammenhang stehendes, subjektives Recht auch nicht eingeräumt (VwGH 20. Oktober 2010, 2010/02/0057).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zieht die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 19. Juni 2018, Ra 2017/02/0102; 9. September 2016, Ra 2016/02/0118).

Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben ist. Einem Fahrzeuglenker bleibt es nicht überlassen, zu beurteilen, bei welcher Sachlage er ein Verbot nicht einzuhalten braucht (*Pürstl,* StVO[14], 2015, § 48, E 6). Jeder Kraftfahrer hat eine angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung

zu befolgen, ohne sich auf Überlegungen über den Grund und Zweck derselben einzulassen (*Pürstl,* StVO[14], 2015, § 20 Abs. 2 StVO, E 163). Ein Verkehrszeichen ist so lange zu beachten, als es aufgestellt ist (wiederum *Pürstl,* StVO[14], 2015, § 44 StVO, E 7).

2.4. Der Bf war daher, auch wenn er gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung Vorbehalte hatte, verpflichtet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Dass er letztlich mit einer tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit von 61 km/h unterwegs war, hat das Beweisverfahren unzweifelhaft ergeben. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO ist daher erfüllt.

2.5. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Geht man davon aus, dass der Bf die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht bewusst ignoriert hatte, bleibt als schlüssige Folgerung nur die Annahme, dass ihm diese entgangen war und er das Verkehrszeichen schlicht übersehen hat. Einem geprüften Kraftfahrzeuglenker ist jedoch bei Anwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit die sorgfältige Beachtung und Wahrnehmung der Verkehrszeichen zuzumuten. Dem Bf hätte somit klar sein müssen, dass er eine Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h nicht überschreiten darf. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, die erlaubte Geschwindigkeit einzuhalten.

3. Strafbemessung:

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögens-

verhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldstrafe bis 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

3.2. Der Bf verfügt laut Schätzung durch die belangte Behörde über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.000 Euro. Der ist allerdings selbständiger Rechtsanwalt und Gründungsmitglied der ihn vertretenden Rechtsanwaltskanzlei, sodass sein Einkommen deutlich höher anzusiedeln ist. Er ist sorgepflichtig für fünf Kinder und seine Ehefrau.

Strafmildernd ist kein Umstand zu werten, straferschwerend ist eine einschlägige in Rechtskraft erwachsene und nicht getilgte Verwaltungsvorstrafe nach § 52 lit. a Z 10a StVO zu berücksichtigen.

3.3. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Der Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 11 km/h überschritten. Auch wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung laut Aktenlage offenkundig keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus. Der Unrechtsgehalt ist daher nicht unbeträchtlich. Ein geringfügiges Verschulden liegt nicht vor.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 60 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Als selbstständigen Rechtsanwalt ist dem Bf die Bezahlung der Geldstrafe im verfügten Ausmaß – ohne Einschränkung seiner Lebensführung – bedenkenlos zuzumuten. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 8,2 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 1 Tag und 3 Stunden festgesetzt.

3.4. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 12 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer